

Satzung

für den Verein "Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e. V.", Sitz Nürnberg

**zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 18. Oktober 2016**

§ 1 Name und Sitz

- I. Der Verein führt den Namen „Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald und Umgebung e. V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- II. Er hat seinen Sitz in Nürnberg.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Förderung der Gesundheitspflege und körperlichen Ertüchtigung sowie die Förderung der Erholung in der freien Natur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausgestaltung der gemeindefreien Gebiete des Lorenzer Reichswaldes und besonders reizvoller Landschaftsteile im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden und -landkreise durch Anlegung und Unterhaltung von Wanderwegen, Waldlehrpfaden, Ruhe- und Spielplätzen und andere geeignete Maßnahmen; er will dadurch die Heimatpflege und Heimatkunde stärken, die Gesundheitspflege und nicht zuletzt die körperliche Ertüchtigung durch Wandern fördern.
- IV. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf die von ihnen eingezahlten Mitgliedsbeiträge und geleisteten Sonderumlagen (Geld- oder Sachwerte).
- VI. Weder ein Mitglied noch sonstige dritte Personen dürfen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können nur Gemeinden, Landkreise und Bezirke werden. Landkreise können auch für bestimmte Teile ihres Gebiets die Mitgliedschaft erwerben.
- II. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsrats auf schriftlichen Antrag.

- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Er erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an den Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.
- II. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen verpflichtet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich

für Gemeinden	0,10 Euro
und	
für Landkreise	0,05 Euro

pro Einwohner (nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung vom 01. Januar des vorausgehenden Jahres) und ist am 01. März für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Bezirke leisten einen Beitrag nach Vereinbarung.

Zur Finanzierung von Sondervorhaben können von der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluß Sonderumlagen in unbegrenzter Höhe und mit 2/3-Mehrheit Sonderumlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags festgesetzt werden.

- III. Die Rechte eines Mitglieds aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn es mit einem Jahresbeitrag mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 5)
2. der Verwaltungsrat (§ 6)
3. der Vorstand (§ 7).

§ 5 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist zuständig
1. für die Wahl des Vorstandes und des Verwaltungsrats;

2. für die Beschlußfassung über das jährliche Vereinsprogramm und den jährlichen Vereinshaushalt, die Erhebung von Sonderumlagen, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie über die Angelegenheiten, die ihr vom Verwaltungsrat zugewiesen werden;
 3. zur Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts.
- II. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht der Mitglieder bestimmt sich nach ihrem Beitrag. Je angefangene 500 Euro ergibt sich eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der Stimmen ausüben. Sämtliche Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung 2 weitere Vertreter entsenden. Sie haben Beratungs- und Antragsrecht.
- III. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er muß die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich, sonst auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende sämtliche Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen hat und mindestens ein Viertel aller Mitglieder vertreten ist.

Wird wegen Beschlußunfähigkeit die Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ladung hingewiesen worden ist.

- IV. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Dies gilt auch für Wahlen.

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Verwaltungsrat

- I. Der Verwaltungsrat verwaltet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder vom Vorsitzenden selbständig erledigt werden können.
- II. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 8 weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Für jedes Verwaltungsratsmitglied ist ein Vertreter zu wählen. In Eilfällen können sich Verwaltungsratsmitglieder abweichend von Satz 2 auch durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

- III. Der Verwaltungsrat ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn es ein Verwaltungsratsmitglied verlangt einzuberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- IV. Der Verwaltungsrat kann Arbeitsausschüsse bilden.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein, jeder für sich allein, gerichtlich und außergerichtlich.
- II. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Verwaltungsrats. Er erledigt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins in eigener Zuständigkeit. Dazu gehören Angelegenheiten im Werte bis zu 500 Euro. In dringenden Fällen, in denen auch die Herbeiführung eines Umlaufbeschlusses des Verwaltungsrats nicht möglich ist, kann der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden. In diesen Fällen ist der Verwaltungsrat unverzüglich über die Entscheidung des Vorsitzenden zu unterrichten.
- III. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten. Die weitere Vertretung in vereinsinternen Angelegenheiten regelt der Verwaltungsrat. Hat dieser eine Regelung nicht getroffen, so sind die Verwaltungsratsmitglieder nach ihrem Lebensalter zur Vertretung des Vorsitzenden berufen.

§ 8 Beirat

Der Verwaltungsrat kann einen Beirat berufen. Empfehlungen des Beirats sind im Verwaltungsrat zu behandeln. Den Vorsitz im Beirat führt ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Verwaltungsratsmitglied.

§ 9 Geschäftsführung und Kassenwesen

- I. Der Verein kann für die Geschäfts- und Kassenführung eigene Dienstkräfte anstellen oder diese Geschäfte einem Mitglied übertragen.
- II. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer.
- III. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Niederschrift

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats werden kurze Niederschriften gefertigt und den Mitgliedern zugeleitet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder im Verhältnis ihres Stimmrechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 12 Euro-Anpassungsklausel

[aufgehoben]